

Verordnung

der Bundesregierung

Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen neu gegründeten Fachhochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Fachhochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung mit Kosten in Höhe von ca. 18 Mio. DM belastet. Entsprechende Mittel sind im Bundeshaushalt für das Jahr 1992 und in der Finanzplanung für die Folgejahre berücksichtigt. Im übrigen sind unmittelbare Kostenfolgen für Bund und Länder mit der Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auch keine Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 74/92

30.01.92

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Januar 1992

021 (322) - 250 19 - Ho 55/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

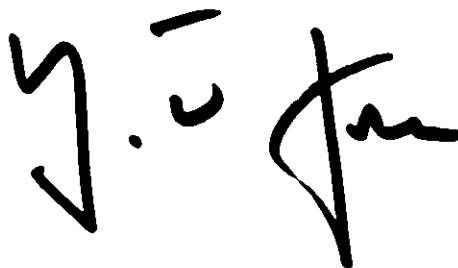
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Fischer', is located at the bottom right of the document.

Drucksache 74/92

Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom ...

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1949) geändert worden ist, werden angefügt:

1. mit Wirkung vom 23. November 1991 im Länderteil Brandenburg:
"Fachhochschule Brandenburg", "Fachhochschule Eberswalde", "Fachhochschule Lausitz",
"Fachhochschule Potsdam" und "Technische Fachhochschule Wildau",
2. mit Wirkung vom 15. Oktober 1991 im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern:
"Fachhochschule Neubrandenburg" und "Fachhochschule Stralsund",
3. mit Wirkung vom 15. Oktober 1991 im Länderteil Thüringen:
"Fachhochschule Jena", "Fachhochschule Erfurt" und "Fachhochschule Schmalkalden".

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen Hochschulen gesondert aufführen.

74/92

- 2 -

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Begründung

- I. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben beantragt, ihre im Jahre 1991 gegründeten Fachhochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Hochschulverzeichnis) aufzunehmen. Der Wissenschaftsrat hat in seiner gem. § 4 Abs. 2 Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) abgegebenen Stellungnahme vom 15. November 1991 die Aufnahme dieser Fachhochschulen, ausgenommen die Fachhochschule Halle-Merseburg, empfohlen. Für die Fachhochschule Halle-Merseburg hat er ein Votum bis zur Vorlage der Aufbauplanungen zurückgestellt. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Fachhochschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Dies hat zur Folge, daß der Bund die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben der Länder für diese Fachhochschulen zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Fachhochschulen des Landes Sachsen-Anhalt können derzeit noch nicht in die Anlage zum HBFG aufgenommen werden, da sie noch nicht - wie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG erforderlich - nach Landesrecht als Hochschulen errichtet sind. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Erneuerung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 1991 erfolgt die Gründung einer Hochschule durch Gesetz. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat zwar am 13. September 1991 die Landesregierung beauftragt, die Aufnahme des Studienbetriebes an einzelnen Standorten der vorgesehenen Fachhochschulen zum Wintersemester 1991/92 zu veranlassen, und den Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, für diese Standorte Gründungsrektoren, Gründungsdekane sowie Gründungskommissionen für alle vom Wissenschaftsrat empfohlenen und unstrittigen Fachbereiche einzusetzen; eine Beschlußfassung über den von der Landesregierung am 4. September 1991 im Landtag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen ist jedoch bislang noch nicht erfolgt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der in Artikel 1 der Verordnung aufgeführten Fachhochschulen in das Hochschulverzeichnis liegen vor. Sie sind nach Landesrecht als Hochschulen errichtet. Ihre Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich:

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen seiner Stellungnahmen zur Neustrukturierung des Hochschulsystems in den neuen Ländern empfohlen, Fachhochschulen - die es in der früheren DDR nicht gab - als eigenständigen Hochschultyp neu einzuführen. Die Errichtung von Fachhochschulen besitzt sowohl für die Entwicklung einer differenzierten Hochschullandschaft und eines leistungsfähigen Hochschulsystems als auch für die Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels in den neuen Ländern hochschulpolitisch herausragende Bedeutung. Ein regional differenziertes, leistungsfähiges Fachhochschulsystem trägt in Ergänzung zu den Universitäten dazu bei, sowohl der längerfristig anwachsenden Studiennachfrage als auch den qualitativen und quantitativen Veränderungen der Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem gerecht zu werden. Auf der Grundlage des von ihm geprüften regionalen quantitativen und fachlichen Ausbildungsbedarfs und der zu erwartenden Studienplatznachfrage sowie

unter Berücksichtigung der notwendigen universitären Ausbildungskapazitäten und der Aspekte praxisnaher Forschung und Entwicklung hatte der Wissenschaftsrat deshalb für die neuen Länder Empfehlungen zu Standorten, Studiengängen und Studienplatzkapazitäten von Fachhochschulen ausgesprochen, die von den Ländern im wesentlichen aufgegriffen wurden

1. Brandenburg

Das Land Brandenburg hat mit Rechtsverordnung vom 22. Oktober 1991, die am 23. November 1991 in Kraft getreten ist, die Fachhochschulen Brandenburg, Eberswalde, Lausitz mit Standorten in Cottbus und Senftenberg, Potsdam und Wildau gegründet

Die Fachhochschule Brandenburg soll ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 1992/93 in den Studiengängen Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik mit etwa 200 Studienanfängern aufnehmen. Darüber hinaus wird der Studiengang Informatik eingerichtet. Die weiteren Ausbauplanungen sehen für 1993 die Einrichtung der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik und Physikalische Technik vor. Mit dem Endausbau 1998 sollen in diesen Studiengängen rd. 2.100 Studierende ausgebildet werden

Die Fachhochschule Eberswalde, die eine enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft anstrebt, soll zum Sommersemester 1992 oder zum Wintersemester 1992/93 ihren Studienbetrieb im Studiengang Forstwirtschaft mit zunächst 45 Studienanfängern aufnehmen. Vorgesehen ist die Errichtung eines Studiengangs Landespflege. Im Endausbau sollen in diesen beiden Studiengängen für rd. 500 Studierende Studienmöglichkeiten bestehen.

Die Fachhochschule Lausitz - Standort Senftenberg - hat zum Wintersemester 1991/92 den Studienbetrieb mit etwa 200 Studierenden in den Studiengängen Maschinenbau und Elektrotechnik aufgenommen. 1992 sollen die Studiengänge Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Verfahrenstechnik, 1993 der Studiengang Chemieingenieurwesen hinzukommen. Im Endausbau sollen 1998 am Standort Senftenberg 2.190 Fachhochschulstudienplätze zur Verfügung stehen.

Am Standort Cottbus der Fachhochschule Lausitz wurde der Studienbetrieb ebenfalls zum Wintersemester 1991/92 mit etwa 110 Studenten im Studiengang Sozialwesen aufgenommen. Für das Wintersemester 1992/93 ist die Ansiedlung des aus Raumgründen zunächst übergangsweise mit 35 Studienanfängern am Standort Senftenberg begonnenen Studiengangs Betriebswirtschaft vorgesehen. Die weitere Ausbauplanung sieht die Errichtung der Studiengänge Bauingenieurwesen und Architektur für 1992 und des Studiengangs Versorgungstechnik für 1993 vor. Im Endausbau (1998) soll die Ausbildungskapazität rd. 2.100 Studienplätze betragen.

Die Fachhochschule Potsdam hat ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 1991/92 mit rd. 75 Studenten im Fachbereich Sozialwesen aufgenommen. Die Planungen für den stufenweisen Ausbau der Fachhochschule sehen vor, 1992 die Studiengänge Bauingenieurwesen, Archivwesen, Bibliotheks- und Dokumentationswesen sowie Kommunikation (angewandte

Sprache), 1993 die Studiengänge Architektur und Design sowie 1994 den Studiengang Restauration-Denkmalpflege einzurichten. Vorgesehen sind für 1992 310 Ausbildungsmöglichkeiten und bis 1998 (Endausbau) 1.820 Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende.

Für die Technische Fachhochschule Wildau, die zum Wintersemester 1991/92 im Studiengang Maschinenbau ihren Betrieb aufgenommen hat, ist zunächst die Errichtung der Studiengänge Maschinenbau und Physikalische Technik vorgesehen. Bis zum Jahre 1994 sollen die Studiengänge Informatik, Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik hinzukommen. Im Endausbau sollen an dieser Fachhochschule 1.380 Studierende ausgebildet werden können.

2. Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit Rechtsverordnung vom 2. Juli 1991 die Fachhochschulen Neubrandenburg und Stralsund zum 1. September 1991 gegründet.

Die Fachhochschule Neubrandenburg hat ihren Studienbetrieb in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Sozialwesen mit je 80 Studienanfängern bereits aufgenommen. Für das Wintersemester 1992/93 ist die Errichtung zumindest eines weiteren Studienganges geplant, über dessen inhaltliche Ausgestaltung das Land noch nicht entschieden hat.

Auch die Fachhochschule Stralsund hat ihren Studienbetrieb in den Studiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau und Betriebswirtschaftslehre mit ebenfalls je 80 Studienanfängerplätzen bereits aufgenommen. In die Fachhochschule Stralsund wurde außerdem zunächst die Fachschule für angewandte Kunst in Heiligendamm mit den Studiengängen Innenarchitektur und Design (jeweils 60 Studienanfängerplätze) übernommen. Die weitere Ausbauplanung sieht vor, zum Wintersemester 1992/93 den Studiengang Informatik mit einer Aufnahmekapazität von 80 Studienanfängerplätzen einzurichten.

3. Thüringen

Das Land Thüringen hat mit Rechtsverordnung vom 17. September 1991 die Errichtung der Fachhochschulen Erfurt, Jena und Schmalkalden zum 1. Oktober 1991 beschlossen.

Die Fachhochschule Jena, in die auch Arbeitsbereiche der bisherigen "Technikwissenschaftlichen Fakultät" der Universität Jena überführt werden sollen, hat am 1. Oktober 1991 in den Studiengängen Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit jeweils 120 Studienanfängerplätzen ihren Betrieb aufgenommen. Zum Wintersemester 1992/93 sollen die Studiengänge Medizintechnik, Materialwissenschaften, Maschinenbau, Physikalische Technik, Betriebswirtschaftslehre und Sozialwesen errichtet werden; außerdem ist für einen späteren Zeitpunkt die Einrichtung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vorgesehen. Im Endausbau soll die Fachhochschule über 3.000 Studienplätze verfügen. Darüber hinaus ist vorgesehen, aus den Arbeitsbereichen der bisherigen "Technikwissenschaftlichen Fakultät" der Universität Jena heraus drei Institute an der Fachhochschule zur anwen-

dungsorientierten Forschung zu errichten. Sie sollen im Bereich der Materialwissenschaften an die Thüringer Werkstofftradition im Bereich von Glas, Keramik und verwandten Materialien anknüpfen; dazu werden auch Ressourcen der bisherigen Ingenieurschule für Elektrotechnik und Keramik Hermsdorf durch Verlagerung nach Jena einbezogen.

An der Fachhochschule Erfurt, die zum Wintersemester 1991/92 ihren Betrieb aufgenommen hat, wurden bislang die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Versorgungstechnik, Gartenbau, Landespflanze und Sozialwesen eingerichtet. Vorgesehen ist außerdem die Errichtung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre zum Wintersemester 1992/93. Überlegt wird darüber hinaus die Bildung eines Schwerpunkts Tourismus innerhalb des Studiengangs Betriebswirtschaft sowie die Aufnahme eines Studiengangs, der die bisherigen Ausbildungsrichtungen der Ingenieurschule für Transport und Betriebstechnik Gotha umfaßt. Im Endausbau soll die Fachhochschule Erfurt über eine Kapazität von ca. 3.000 Studienplätzen verfügen.

Die Fachhochschule Schmalkalden hat zum Wintersemester 1991/92 ihren Studienbetrieb in den Studiengängen Maschinenbau mit 120 Studienanfängerplätzen und Elektrotechnik mit 90 Studienanfängerplätzen aufgenommen. Zum Wintersemester 1992/93 sollen die Studiengänge Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik errichtet werden. Im Endausbau sollen an der Fachhochschule rd. 2.500 Studierende ausgebildet werden können.

- II. In seiner Stellungnahme vom 15. November 1991 macht der Wissenschaftsrat nochmals auf einige in seinen "Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern" vom 5. Juli 1991 gegebenen Hinweise aufmerksam, die vor allem die Errichtung einzelner Studiengänge an bestimmten Fachhochschulstandorten betreffen. Im Hinblick auf die bisherige Planung des Landes Brandenburg für den Standort Cottbus der Fachhochschule Lausitz erinnert er an seine Empfehlung, diesen Fachhochschulstandort aus der früheren Hochschule für Bauwesen Cottbus zu entwickeln und insbesondere in deren Gebäuden auf dem weitläufigen Campus "Bildungszentrum Cottbus" unterzubringen.

Mit der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis werden die Fachhochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Die damit gegebene Grundbedingung für die Mitfinanzierungsfähigkeit von Hochschulbauvorhaben besagt allerdings noch nichts über die konkrete Mitfinanzierungsfähigkeit einzelner Vorhaben. So ist etwa mit der Aufnahme von Hochschulen als Fachhochschulen in die Anlage zum HBFG eine Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben für an diesen Einrichtungen (auch übergangsweise) eingerichtete universitäre Ausbildungsgänge ausgeschlossen. Des weiteren kann eine Mitfinanzierung konkreter Vorhaben nur nach Maßgabe des jährlich fortzuschreibenden Rahmenplans erfolgen, den der Planungsausschuß nach dem HBFG auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen Empfehlungen zu den Einzelvorhaben berät und beschließt.

- III. Die Aufnahme der in der Verordnung aufgeführten Fachhochschulen in das Hochschulverzeichnis erfolgt entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrates rückwirkend zum Tage ihrer Errichtung (Brandenburg) bzw. rückwirkend zum 15. Oktober 1991 (Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen), um bereits für die Aufbauphase der Fachhochschulen die Möglichkeiten der Gemeinschaftsfinanzierung zu eröffnen. Damit wird der besonderen Situation in den neuen Ländern, die bislang nicht über Fachhochschulen verfügten, ihrer aber für die Entwicklung einer differenzierten Hochschullandschaft und eines leistungsfähigen Hochschulsystems sowie zur Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels dringend bedürfen, Rechnung getragen.
- IV. Durch die Aufnahme der in der Verordnung aufgeführten Fachhochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz wird der im 21. Rahmenplan enthaltene Vorbehalt ausgeräumt, unter den die für diese Fachhochschulen im Zuge der Nachmeldungen in den 21. Rahmenplan aufgenommenen Vorhaben gestellt sind. Der Bund wird - nach dem derzeitigen Stand der Rahmenplanung - hierdurch voraussichtlich mit Kosten in Höhe von ca. 18 Mio. DM belastet. Entsprechende Mittel sind im Bundeshaushalt für das Jahr 1992 und im Finanzplan für die Folgejahre berücksichtigt. Darüber hinaus sind unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für den Bund und die Länder mit der Verordnung verbunden. Von daher sind auch keine preislichen Auswirkungen aufgrund der Verordnung zu erwarten.

13.03.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschul-
bauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 im Länderteil
Sachsen-Anhalt:

"Fachhochschule Anhalt", "Fachhochschule Harz"
und "Fachhochschule Magdeburg", '.

Als Folge

wird die bisherige Nummer 3 die neue Nummer 4.

Begründung:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf berücksichtigt nicht die Fachhochschulen des Landes Sachsen-Anhalt, da sie bisher noch nicht - wie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG erforderlich - nach Landesrecht als Hochschulen errichtet waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Erneuerung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 1991 erfolgt die Gründung einer Hochschule durch Gesetz. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 13. September 1991 die Landesregierung beauftragt, die Aufnahme des Studienbetriebes an einzelnen Standorten der vorgesehenen Fachhochschulen zum Wintersemester 1991/92 zu veranlassen, und den Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, für diese Standorte Gründungsrektoren, Gründungsdekane sowie Gründungskommissionen für alle vom Wissenschaftsrat empfohlenen und unstrittigen Fachbereiche einzusetzen.

Die Beschlußfassung über das Erste Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Errichtung von Fachhochschulen, Aufhebung von Hochschulen) vom 10.03.1992 (GVBl. LSA Nr. 9/1992 vom 12.03.1992, S. 136) ist inzwischen erfolgt. Dies stand zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Bundeskabinetts am 29. Januar 1992 noch nicht fest.

Die jetzt beantragte Änderung war von der Bundesregierung bereits in dem Entwurf einer Neunzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 20. Dezember 1991 vorgesehen und stellt somit keine Neuerung dar.